



§ 1 Name, Sitz, Aufbau und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17.07.1990 gegründete Verein ist Nachfolger der Betriebssportgemeinschaft "Empor Mitte Nauen", gegründet im Jahr 1970, führt den Namen "Sportverein Hellas Nauen e.V." und hat seinen Sitz in Nauen. Er tritt die Rechtsnachfolge der BSG Empor Mitte Nauen an.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 5139 P eingetragen und hat seinen Gerichtsstand in Nauen.
- 3) Er gliedert sich in Abteilungen für die einzelnen Sportarten.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. und des Kreissportbundes Havelland e. V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Wettkampfbetrieb im Verein betrieben werden.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Ausübung des Sports in allen Bereichen, auch für Menschen mit seelischen, kognitiven und / oder körperlichen Einschränkungen.
 - b) die Durchführung von inklusiver Jugendarbeit sowie kulturellen und generationsübergreifenden Aktivitäten in der Stadt Nauen.
- 4) Eine besondere Beachtung wird dem Erhalt des Kindeswohls gewidmet. Berücksichtigt werden sowohl die Kinder und Jugendlichen, welche Vereinsmitglieder sind als auch derjenigen, die ohne Mitgliedschaft an Trainings oder anderen Maßnahmen des Vereins teilnehmen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7) Die Organe des Vereins (§ 15) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über Einsetzung hauptamtlicher Mitarbeiter, die durch die Vereinsentwicklung notwendig wird, entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- 8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 9) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein ist Gemeinwesen orientiert tätig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger mit Migrationshintergrund. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gliederung

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart wird in Umsetzung des § 2 eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet. Jede Abteilung wählt auf einer Abteilungsversammlung oder einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins eine Abteilungsleitung.
- 2) Über Vorhaben zur Umsetzung des Zwecks, der Ziele und Aufgaben des Vereins entsprechend § 2 befindet der Vereinsvorstand.

§ 4 Amtsbezeichnungen

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Jugendmitglieder.

- 1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag der Abteilungsleitung ernannt. Sie sind von allen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein befreit und haben im Übrigen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich sportlich betätigen und keine Ehrenmitglieder, passive Mitglieder oder Jugendmitglieder sind. Vereinsmitglieder, die lediglich als Trainer fungieren, gelten als passive Mitglieder.
- 3) Passive Mitglieder sind die Mitglieder des Vereins, die ihre Aufnahme als passives Mitglied oder die Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft beantragt haben. Sie können im Verein Sport ausüben. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 1. Januar oder zum 1. Juli des Jahres möglich.
- 4) Jugendmitglieder sind die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person hat die Möglichkeit, monatlich dem Verein beizutreten und ab dann den Beitrag zu entrichten. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, sofern sie Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins (§ 2) anerkennt.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Erklärung bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen, mit der gleichzeitig die Vereinssatzung und alle bestehenden Ordnungen anerkannt werden. Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters. Die zuständige Abteilungsleitung entscheidet über den Antrag und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d. h. per Brief oder per E-Mail (eingescanntes Dokument) gestellt werden.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden. Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dies erfordert. Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen von persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen (Mitteilungspflicht).
- 4) Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an den Vereinsvorstand durch den Antragsteller zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist jeweils halbjährlich zum 1. Januar oder zum 1. Juli des Jahres zulässig. Die Abgabe der Kündigung ist jederzeit möglich und muss vier Wochen vor dem halbjährlichen Austrittsdatum schriftlich gegenüber der zuständigen Abteilungsleitung erklärt werden. Die Austrittserklärung Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
- 3) Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand, so ist das Mitglied anzumahnen. Mit der Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Beschwerde bei der Abteilungsleitung einlegen, welche über den Ausschluss

entscheidet. Vereinsinterne Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Abteilungsleitung sind nicht gegeben. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Wirksamwerden. Die Beiträge werden bis dahin anteilig erhoben.

- 4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf vereinbarte Leistungen des Vereins.
- 5) Vereinseigentum, das sich in den Händen eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.

§ 8 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Grundsätze sportlichen Verhaltens verletzt, gegen die Satzung und / oder bestehende Ordnungen oder gegen Anordnung der zuständigen Stellen gröblich verstößt, den Grundsätzen der Kameradschaft oder Mitglieder untereinander zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet. Hierzu sind auch die Pflichten eines Mitglieds in § 11 zu berücksichtigen.

§ 9 Ausschlussverfahren

- 1) Das Ausschlussverfahren kann von der jeweilig zuständigen Abteilungsleitung beantragt werden.
- 2) Die Abteilungsleitung entscheidet zunächst, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wird.
- 3) Vor der Entscheidung in der Sache ist der Abteilungsleitung und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Soll nach mündlicher Verhandlung über den Ausschluss entschieden werden, sind die Verfahrensbeteiligten zu der Verhandlung durch den Vereinsvorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung.
- 5) Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und unverzüglich dem betroffenen Mitglied sowie der zuständigen Abteilungsleitung zu übersenden. Mit dem Zugang der Entscheidung wird der Ausschluss wirksam. Die Rückerstattung von gezahlten Beträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist in vollem Umfang bis zum Ausschlussdatum zu entrichten.
- 6) Der Vereinsvorstand kann eine mildere Vereinsstrafe an Stelle des Ausschlusses verhängen.
- 7) Notwendige Auslagen können dem betroffenen Mitglied auferlegt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins und der Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen.
- 2) In den Versammlungen des Vereins sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 3) Im Falle einer Beitragserhöhung um mehr als 20% durch die Mitgliederversammlung der Abteilung kann das Mitglied von dem Recht einer außerordentlichen Kündigung innerhalb von 14 Tagen ab Beschlussfassung zum Monatsende Gebrauch machen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1) den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren,
- 2) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- 3) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- 4) zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen entsprechend § 13 und unter Berücksichtigung des § 5 sowie der unverzüglichen Zahlung bei Fälligkeit,
- 5) das Eigentum des Vereins sowie die für satzungsmäßige Zwecke genutzten, gemieteten oder gepachteten Sportanlagen, Sportgeräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- 6) Verstöße gegen diese Pflichten können durch Vereinsstrafen oder durch Ausschluss geahndet werden.

§ 12 Strafen

- 1) Die Abteilungsleitung kann Vorfälle mit Vereinsstrafen ahnden, wenn diese einen Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes nach § 8 nicht rechtfertigen.
- 2) Vereinsstrafen sind:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zum Betrag von 200,00 €
- 3) Dem betroffenen Mitglied ist von der Abteilungsleitung vor Ausspruch einer Vereinsstrafe Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- 4) Gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe ist der Widerspruch an den Vereinsvorstand statthaft. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Vereinsstrafe einzulegen. Bei schriftlicher Mitteilung der Vereinsstrafe gilt diese drei Tage nach Absendung der Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.
- 5) Die Vereinsstrafe wird wirksam, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, es sei denn, dass das Mitglied auf Rechtsmittel verzichtet.
- 6) Der Verein ist berechtigt, die bei Verbänden entstandenen Strafen oder die durch Fahrlässigkeit entstandenen Kosten von den verursachenden Mitgliedern einzuziehen.

§ 13 Beiträge

- 1) Es werden erhoben:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Jahresbeiträge,
 - c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.
- 2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie die Aufnahme von benötigten Krediten werden durch die Mitgliederversammlung in den jeweiligen Abteilungen festgesetzt und genehmigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Zahlungen und Umlagen an den Verein festlegen, die neben den festgelegten Gebühren, Beiträgen und Umlagen zu zahlen sind und vom Kassenwart verwaltet werden.
- 4) Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen für besondere Vereinszwecke sind gemäß der Beitragsordnung der Abteilungen zu entrichten.

§ 14 Haftung

- 1) Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein können von einem Mitglied gegenüber dem Verein nur binnen eines Jahres seit ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Der Anspruch ist schriftlich beim Vorstand geltend zu machen.
- 2) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds haftet es weiter für alle von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich für den Zweck der Ausübung des Sports auf seine Mitglieder gegenüber - soweit gesetzlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Die Haftung des Vereins in Ausübung der offenen Jugendarbeit sowie kultureller und generationsübergreifender Aktivitäten erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Wenn erforderlich, schließt der Verein hierfür eine gesonderte Versicherung ab.
- 5) Der Verein haftet nicht für die auf den einzelnen Vereinsveranstaltungen abhanden gekommenen Gegenstände jeglicher Art sowie etwa entstandene Körper- oder Sachschäden. Mitglieder sind bei Sportveranstaltungen durch die Beitragszahlung über den Landessportbund versichert.

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- c) der Kassenwart

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im 3. oder 4. Quartal des Jahres durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand oder vom stellvertretenden Vorstand

mindestens einen Monat vorher durch öffentlichen Aushang in allen vom Verein genutzten Sportstätten auszuhängen und an alle Mitglieder per E-Mail zu versenden. Zusätzlich kann der Vereinsvorstand die ordentliche Mitgliederversammlung auch über die regionale Tagespresse bekanntgeben.

- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Berichte der Abteilungen,
 - d) Bericht des Beauftragten für die Sicherung des Kindeswohls,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Neuwahlen (bei Wahlen),
 - h) Genehmigung der Haushaltsvorschläge,
 - i) Beschlussfassung der Anträge,
 - j) Verschiedenes.
- 3) Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Versammlungsteilnehmenden gebilligt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- 4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, der Abteilungen, der Kassenprüfer und des Beauftragten für die Sicherung des Kindeswohls vorzutragen sowie die fristgemäß eingegangenen Anträge vorzulesen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes und die Anträge zu beschließen.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von 4 Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, selbst wenn die Wahlperiode von 4 Jahren verstrichen ist. Eine Gruppenwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragen oder im Falle des § 18 Abs. 2).
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die aufgrund § 18 Abs. 2) einberufen werden muss, ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den Wahlgängen ausreichend.
- 8) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören, können in die Abteilungsvorstände gewählt werden.
- 4) Kandidaten zur Wahl in den Vorstand müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen Mitglied im Verein sein.
- 5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Geladene Gäste haben ebenfalls kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 18 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, und zwar dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Kassenwart sowie den Abteilungsleitungen der einzelnen Abteilungen im Verein. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Sofern der Vorstandsvorsitzende vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet oder mehr als zwei übrige Vorstandsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den übrigen Fällen des vorzeitigen Amtsendes führen die verbleibenden Mitglieder die Funktion kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.

§ 19 Beauftragte/r für die Sicherung des Kindeswohls

- 1) Der Beauftragte für die Sicherung des Kindeswohls initiiert und überwacht Maßnahmen zur Prävention gegen Kindeswohlgefährdung im Verein.
- 2) Eine Beauftragung schließt die Tätigkeit in anderen Ehren- oder Wahlämtern des Vereins nicht aus.
- 3) Sie / Er berichtet auf der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Wahlperiode ist an die des Vereinsvorstandes gekoppelt.
- 5) Die Aufgaben und Maßnahmen sind in einer Richtlinie zur Prävention gegen Kindeswohlgefährdung zu regeln.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die innerhalb des Vorstandes kein Amt bekleiden dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse, einschließlich der Bücher und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- 3) Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Prüfungsbericht niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 21 Abteilungen

- 1) Der Verein besteht aus Abteilungen, in denen ein sportartspezifisches Angebot unterbreitet wird. Die Abteilungen erfüllen den Auftrag des § 2 dieser Satzung.
- 2) Die Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungen sind befugt, Ordnungen und Vorschriften für den geregelten Sportbetrieb und die Verwaltung der Abteilungen und ihrer Veranstaltungen aufzustellen.
- 3) Die Abteilungen des Vereins sind organisatorisch selbständig.
- 4) Die einzelnen Abteilungen wählen alle vier Jahre in entsprechender Anwendung des § 16 in einer Abteilungsversammlung ihre Leitung, die zumindest aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen muss. Außerdem wählt jede Abteilung einen Kassenprüfer.
- 5) Sollte eine Abteilung keine handlungsfähige Leitung wählen, übernimmt der Vereinsvorstand kommissarisch die Leitung der Abteilung.
- 6) Die Kassenprüfung der Abteilung findet jährlich im 2. Halbjahr durch ihre Kassenprüfer unter Beteiligung des Abteilungskassenwartes statt.

§ 22 Geltung von Vorschriften der Dach- und Fachverbände

Soweit Dach- und Fachverbände unmittelbar geltendes Recht für die ihnen angeschlossenen Verbände und Vereine setzen, gelten diese Bestimmungen auch für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar. Dies gilt insbesondere für die Strafbefugnis der Verbände.

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, von der Abteilungsleitung einzuberufenden außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden.

- 2) Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, die nach Auflösungsbeschluss zu beantragen ist. Nach dem Auflösungsbeschluss wird das von der Abteilung verwaltete Vermögen auf die vom Kassenwart geführten Konten des Vereins übertragen. Sachwerte gehen in die Verwaltung des Vereinsvorstandes über.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine freie steuerbegünstigte Körperschaft, die diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung verwendet. Hierbei sind Ansprüche/Auflagen Dritter (z. B. Fördermittelgeber) zu wahren.

§ 24 Datenverarbeitung

- 1) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied oder ggf. dessen Erziehungsberechtigte/r der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- 2) Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 25 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 26 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Neufassung vom 07. Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Hellas Nauen e. V. beschlossen und bestätigt worden.
- 2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nauen, 07. Oktober 2021

Vereinsvorsitzender

stellv. Vereinsvorsitzender